



Schutzkonzept für das Hallenbad Bauma unter COVID-19

(Version 1.9 vom 29.09.2021)

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Bauma ist Betreiberin eines Hallenbades. Das vorliegende Schutzkonzept soll den Betrieb des Hallenbades in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen, namentlich der Covid-19-Verordnung 3 des Bundes, ermöglichen, und gleichzeitig eine Ansteckung von Nutzerinnen und Nutzer sowie des Personals der Gemeinde verhindern. Die Gemeinde Bauma setzt im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher des Hallenbades. Das Schutzkonzept wird bei Bedarf den aktuellen Entwicklungen angepasst.

2. Personenzahl

Die maximale Anzahl Badegäste entspricht der feuerpolizeilich zugelassenen Maximalzahl.

Es dürfen sich maximal maximal 95 Badegäste gleichzeitig im Hallenbad aufhalten.

Die Leitung des Hallenbades kann die maximale Anzahl zugelassener Badegäste jederzeit anpassen, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder die übergeordneten Vorgaben geändert oder verschärft werden.

3. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer im Hallenbad ist vorerst nicht beschränkt. Die Leitung des Hallenbades ist berechtigt, bei grossem Andrang eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer einzuführen, um möglichst vielen Badegästen den Besuch zu ermöglichen.

4. Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche erfolgt in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, ist die Leitung des Hallenbades berechtigt, die Kapazität einzuschränken.

5. Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen sowie des Bistros

Garderoben, Duschen und Toiletten des Hallenbades können genutzt werden. Das Bistro ist geöffnet. Für das Bistro besteht ein separates Schutzkonzept. Kursteilnehmende der ELKI- und Aquafitnesskurse müssen beim Besuch des Bistros nach der Kursteilnahme kein Covid-Zertifikat vorweisen.



6. Allgemeine Schutzmassnahmen

- Das Hallenbad kann für Besucher ab 16 Jahren nur gegen Vorweisen eines Covid-Zertifikates mit QR-Code (geimpft, getestet oder genesen) besucht werden. Das Covid-Zertifikat ist in Papierform oder mit der Covid Check App des Bundes vorzuweisen.
- Besucher, die noch nicht 16 Jahre alt sind, benötigen kein Covid-Zertifikat.
- Alle Gäste (ausgenommen Kinder bis 12 Jahre) müssen sich mit einer ID oder einem anderen Ausweis (Pass, Führerschein, SwissPass der SBB) ausweisen können.
- Personen ohne gültiges Zertifikat, oder mit einem Zertifikat, welches nicht eingesehen werden kann, wird der Eintritt ins Hallenbad verwehrt.
- Es werden nur asymptomatische Besucher zugelassen.
- Den Besucher wird empfohlen, weiterhin die Abstands- (1,5 m) und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit einzuhalten.

7. Schutzmassnahmen im Eingangsbereich

- Im Eingangsbereich gilt beim Eintritt ins Hallenbad eine Maskenpflicht.

8. Kurswesen

- Die Kinderkurse finden statt. Den Eltern oder Begleitpersonen, welche kein gültiges Zertifikat haben, wird erlaubt, das Kind an die Schwimmlehrerin zu übergeben und nach dem Kurs das Kind wieder bei der Schwimmlehrerin abzuholen. Nicht jedoch der Aufenthalt im Hallenbad. Eltern ohne Zertifikat haben sich an die bisherigen Massnahmen zu halten: Maskenpflicht, Abstandsregel, Desinfektion der Hände beim Eintritt ins Hallenbad, usw.
- Die Teilnahme an den ELKI-Kursen ist nur mit gültigem Covid-Zertifikat gestattet.
- Die Teilnahme an den Aquafitnesskursen ist nur mit gültigem Covid-Zertifikat gestattet. Der Eintritt der Aquafitnesssteilnehmenden wird zwecks späterer Abrechnung registriert.

9. SLRG

- Die SLRG führt ihre Trainings in geschlossenen Gruppen von maximal 30 Personen durch. Es ist kein Covid-Zertifikat erforderlich.
- Im Übrigen findet das Schutzkonzept der SLRG Anwendung.

10. Schulschwimmen

- Es finden die Schutzkonzepte der jeweiligen Schulen Anwendung.

11. Mitarbeitende

- Es besteht keine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende.
- Für Mitarbeitende, welche über kein Covid-Zertifikat verfügen, besteht Maskenpflicht. Auch haben diese weiterhin die Abstands- (1,5 m) und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit einzuhalten.



12. Kontrolle und Durchsetzung

Den Anweisungen des Personals der Gemeinde ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, das Schutzkonzept oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis aus dem Hallenbad oder das Ausfällen einer Busse durch die sachzuständigen Organe zur Folge haben.

13. Information

Im Hallenbad, insbesondere in den Garderoben, wird mit dem Aushang von (BAG-)Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten. Das vorliegende Schutzkonzept wird auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

14. Geltung

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt die bisher geltenden Bestimmungen und gilt ab dem 29. September 2021 bis auf Widerruf.

Bauma, 29. September 2021

Gemeindeverwaltung Bauma

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Ressortvorsteherin Gesellschaft
- Abteilung Gesellschaft und Soziales
- Leitung Hallenbad

Ablage: Registraturplan Nr. 18.03.2 / 2020-75